

Vorwort

Autor(en): **Obrecht, Max**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **30 (1957)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VORWORT

Strafvollzug und Gefängniswesen befinden sich heute im grell erleuchteten Blickfeld der Öffentlichkeit. Deshalb erscheint das vorliegende Buch in einem äußerst günstigen Zeitpunkt. Es gibt uns Gelegenheit, in alte Zeiten hineinzuschauen und daraus für unsere heutige Kultur zu lernen. Dem Verfasser, Herrn Pfarrer Gotthold Appenzeller, für den es gleichzeitig einen Jubiläumsabschluss bedeutet, zu dem ihm alle seine Freunde herzlich gratulieren, kann man schon nur aus diesem Grunde herzlich danken. Es sei dies hier im Namen der Öffentlichkeit getan.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch, das seit dem 1. Januar 1942 in Kraft ist, verlangt einen Strafvollzug nach neuen und nach besondern Grundsätzen. Nach ihm ist der Vollzug nach den einzelnen Straf- und Massnahmearten streng auseinanderzuhalten. Die gleichen Anstalten sollen nicht verschieden bestrafte Menschen aufnehmen, nicht Zuchthaus- und Gefängnisbestrafte, nicht Verwahrte, nicht solche, die zur Arbeit erzogen werden sollen, nicht solche, die administrativ wegen Liederlichkeit und Trunkenheit eingeliefert werden. Die Grundsätze des Strafgesetzbuches erfordern Änderungen in den bestehenden Anstalten und wesentliche Neubauten. Sie erfordern aber auch eine nicht unwesentliche Umwandlung in der Art des Vollzuges jeder einzelnen Straffart. Das Gesetz selbst hat für die Anpassung eine Frist von 20 Jahren gesetzt, die am 1. Januar 1962 abläuft. Man glaubte, damit Zeit genug zu haben, dachte aber offenbar zu wenig an die Schwierigkeiten praktischer Art. Das Gesetz hat wohlweislich den Kantonen die Möglichkeit überlassen, durch gegenseitige Verträge ihre Anstalten zu verbinden, das heisst die Anstalten für die einzelnen Straffarten für mehrere Kantone zu vereinigen, um so gemeinsam das Gesetz durchzuführen.

Dementsprechend haben die Kantone Regionen gebildet. Solothurn hatte von Anfang an mit den Kantonen der Nordwestecke zu arbeiten. Die Region erwies sich als zu klein. Sie wurde ergänzt, so dass heute auch Luzern mit der Zentralschweiz dazu gehört. Bei diesen Kantonen werden die Verhandlungen um die Übernahme der einzelnen Anstalten, die Bestimmung, welche Art der Strafe in den Anstalten eines Kantons Geltung haben soll und von allen in der Region vereinigten Kantonen benützt werden könne, geführt. Die Verhandlungen sind noch nicht sehr weit gediehen, u. a. auch deshalb, weil die Möglichkeit gewisser Abänderungen des Gesetzes noch nicht von der Hand zu weisen ist.

Das solothurnische Gefängnis und die solothurnische Administrativanstalt Schachen befinden sich in gutem Zustand. Sie sind auch zum grossen Teil neuzeitlich eingerichtet. Im Gefängnis Oberschöngrün sucht man seit Jahren die Arbeitsmöglichkeiten zu erweitern, um nicht beim landwirtschaftlichen Betrieb stehen bleiben zu müssen. Die Entwicklungsmöglichkeit ist aber stark eingeschränkt, weil neue gewerbliche Tätigkeiten immer wieder auf Schwierigkeiten stossen und bald diese, bald jene Arbeitsgruppe sich konkurrenziert vorkommt. Das hindert natürlich eine neuzeitliche Entwicklung. Vielleicht klopft sich der eine oder andere Leser dieser Schrift an die Brust und wird in Zukunft etwas mehr Verständnis für unser heutiges «Prison» haben.

Die Untersuchungsgefängnisse sowohl in Solothurn wie in Olten, früher das Gefängnis, das «Prison», wie die alten Solothurner sagten, sind in die alte Ringmauer der Vorstadt in Solothurn, in die Häuser der Aare in Olten, da wo zweifellos auch befestigt war, eingebaut. Sie befinden sich in einem Zustand schlimmster Sorte, wenn man neuzeitliche Massstäbe anwendet, sind aber geradezu modern und schön, wenn man die Augen von dieser Schrift wegnimmt und sie sich zum Vergleich frühere Zustände im Geiste vorstellt. Hier sind neue Bauten nötig. Hingegen bringt die Schrift des Herrn Appenzeller doch einigermaßen Verständnis dafür, dass man es so lange hat aushalten können, bis man mit etwas mehr Eifer an die Neuerstellung von Untersuchungsgefängnissen herangetreten ist. Untersuchungsgefängnisse sind gelegentlich Aufenthaltsort von Monaten für Menschen, die wegen ihren noch unangeklärten Missetaten um ihr Schicksal bangen. Die neue Auffassung des Begriffs Menschlichkeit erfordert deshalb auch hier ganz andere Anordnungen. Die Behörden sind daran, sowohl in Solothurn wie in Olten gute Untersuchungsgefängnisse zu schaffen, das was ihre Vorgänger in Dornach bereits in vorbildlicher Weise getan haben. Möge die Schrift des Herrn Pfarrer Appenzeller diese Bestrebungen der Behörden unterstützen, Interesse und Verständnis wecken, damit der Bürger allfällig auch da, wo er selbst mitzubestimmen hat, positiv mitbestimmt!



DR. MAX OBRECHT, Landammann
Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes
des Kantons Solothurn